

*Ablauf der Referendumsfrist: 1. Februar 2023  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

## **Stimmrechtsgesetz (StRG)**

Änderung vom 28. November 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 10 | 160 | 170  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Juni 2022<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

### **I.**

Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

#### **§ 18 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit eine Gemeindeversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, so kann die Gemeindebehörde eine Abstimmung oder eine Wahl im Urnenverfahren anordnen.

---

<sup>1</sup> B 119-2022

<sup>2</sup> SRL Nr. 10

**§ 44 Abs. 6 (neu)**

<sup>6</sup> Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit die ordentliche Zusammensetzung des Urnenbüros nicht auf andere Weise sichergestellt werden, so kann die Gemeindebehörde für deren Dauer zusätzliche Urnenbüromitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten ernennen. Sie strebt dabei nach Möglichkeit eine Zusammensetzung des Urnenbüros nach Absatz 5 an.

**§ 149**

Massnahmen im Allgemeinen (*Überschrift geändert*)

**§ 149a (neu)**

Massnahmen in ausserordentlichen Situationen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs bei der Wahrnehmung der politischen Rechte treffen, wenn dieser Ablauf bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt werden könnte. Er kann eine Wahl oder Abstimmung verschieben oder absagen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann bei den Massnahmen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen, insbesondere hinsichtlich Fristen und Einzelheiten von Verfahren, wenn die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs bei der Wahrnehmung der politischen Rechte dies erfordert. Die Abweichungen sind auf längstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung um ein Jahr ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat möglich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat überprüft laufend, ob die Situation das Aufrechterhalten der Massnahme rechtfertigt. Massnahmen dürfen nur so lange gelten, als es die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs bei der Wahrnehmung der politischen Rechte erfordert. Andernfalls sind sie durch den Regierungsrat umgehend aufzuheben.

<sup>4</sup> Massnahmen zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs bei der Wahrnehmung der politischen Rechte in den Gemeinden ordnet der Regierungsrat nur an, soweit diese nicht selber in der Lage sind, deren ordnungsgemässe Ausübung sicherzustellen. Bei Anordnung, Überprüfung und Aufhebung solcher Massnahmen hat er die Gemeinden im Voraus anzuhören.

**II.****1.**

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016<sup>3</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> In Gemeinden, in denen die Stimmberechtigten ihre Befugnisse im Urnenverfahren ausüben, führt der Gemeinderat vorgängig eine Orientierungsveranstaltung durch. In ausserordentlichen Situationen gemäss § 18 Absatz 2<sup>bis</sup> des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 informiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten mit einem erläuternden Bericht.

**2.**

Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013<sup>4</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 16 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Kann bei einer Katastrophe, in einer Notlage oder in einer vergleichbaren Situation wegen einer unmittelbar drohenden schweren Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Gesundheit eine Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, so kann der Korporationsrat eine Abstimmung oder eine Wahl im Urnenverfahren anordnen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 160

<sup>4</sup> SRL Nr. 170

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. März 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 28. November 2022

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Rolf Born  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser